



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll ins Vereinsregister Aschaffenburg eingetragen werden und heißt dann *Faden und Form - Verein zur Förderung alten Handwerks. e. V.*

Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es:

- i. Alte vom Aussterben bedrohte Handwerkstechniken aktiv wie passiv zu fördern und zu erhalten.
- ii. Dazu gehören insbesondere textile Techniken des Spinnen, Filzen und Weben als zentrale Kulturtechniken der Menschheit,
- iii. sowie darauf aufbauende Techniken wie Nadelbinden, Sprang, Brettchenweben, Klöppeln, Färben mit Natur- und synthetischen Farbstoffen, die Aufbereitung verschiedener dabei verwendeter Fasern
- iv. und die Herstellung der dazu benötigten manuellen Gerätschaften und Werkzeuge teils nach historischen Vorbildern.
- v. Der Satzungszweck wird aktiv insbesondere durch das Abhalten und Fördern von Veranstaltungen, Seminaren, Workshops und ähnlichem verfolgt, die dem Zweck der Durchführung und Weitergabe alten Handwerks dienen.
- vi. Außerdem durch das Verfassen von Schriften zum Erhalt oben genannter alter Handwerkstechniken, die im Rahmen der Vereinstätigkeit veröffentlicht werden sollen.

Der Verein steht allen interessierten in- und ausländischen Bürgern und Bürgerinnen offen.

Der Verein ist eine parteipolitisch und religiös unabhängige Organisation.

faden und form e. V.

Verein zur Förderung alten Handwerks

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Fernziel ist es jedoch, allen tätigen Personen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen, sofern sie von der Mitgliederversammlung im Rahmen des Vereinshaushalts genehmigt wurde.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

1. *Ordentliche Mitglieder*

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins als verbindlich anerkennt

2. *Fördernde Mitglieder*

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist den Verein ideell und materiell zu unterstützen. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern wird mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

Nur ordentliche Mitglieder haben das satzungsgemäße Stimmrecht und Wahlrecht. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern bestimmt der Vorstand, ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei minderjährigen und/oder beschränkt geschäftsfähigen Personen muss eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

faden und form e. V.

Verein zur Förderung alten Handwerks

§5 Mitgliederversammlung

- i. Die Mitgliederversammlung faßt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- ii. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- iii. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- iv. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- v. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- vi. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- vii. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- viii. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem/r Protokollführer/in protokolliert und von dem/r Protokollführer/in und dem/r Versammlungsleiter/in unterzeichnet.
- ix. Der/die Versammlungsleiter/in und der/die Protokollführer/in wird zu Beginn jeder Mitgliederversammlung von den Anwesenden in einfacher Mehrheit neu gewählt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- i. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluß eines Mitglieds beschließen.
- ii. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluß vom Verein.
- iii. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Vorstand

- i. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- ii. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- iii. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- iv. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.
- v. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- vi. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- vii. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.



§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- i. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- ii. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *Förderkreis des Museumsdorfes Düppel e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.